

§ 1 Grundsätze

Abs. 1

Heilpraktiker üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen und den Geboten der Menschlichkeit aus. Die Ethikrichtlinien sind ihnen dabei Leitschnur. Sie werden keine Grundsätze anerkennen und befolgen, die dem widersprechen.

Abs. 2

In berufsethischer und fachlicher Hinsicht besteht zwischen Patienten und Patientinnen und Teilnehmern in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (im weiteren „Kursteilnehmer/Innen“ genannt) kein Unterschied.